

Große Kreisstadt Backnang

Bebauungsplan „Sulzbacher Straße“ Planbereich 04.16/4
Neufestsetzung im Bereich der Grundstücke "Berliner Ring
70 und 70/1, Sulzbacher Straße 162 bis Sulzbacher Straße
180"

Planbereich 04.16/4

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Große Kreisstadt Backnang
Stadtplanungsamt

Stiftshof 16
71522 Backnang

Auftragnehmer:

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektbearbeitung:

Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.

Projektnummer:

25.001

Stand:

11.03.2025

1 Einleitung und Zielsetzung

Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Sulzbacher Straße“ - Planbereich 04.16/4, der den rechtskräftigen Bebauungsplan „Sulzbacher Straße“, rechtskräftig seit dem 18.12.2963 aufhebt, ist der Antrag auf Umnutzung der Gebäude auf den Flst.-Nr. 657 und 657/3 als Lebensmittelmarkt. Dies ist aufgrund der bestehenden Veränderungssperre derzeit nicht möglich.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind ein Mischgebiet, ein Industriegebiet, Verkehrsflächen, Bauverbotsflächen, öffentliche Grünflächen und Vorgärten/Vorplätze festgesetzt. Im neuen Bebauungsplan sollen die Festsetzungen an den tatsächlichen Bestand angepasst sowie die bestehende Veränderungssperre aufgehoben werden. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB vorbereitet und keine zusätzlichen Bauflächen ausgewiesen. Das Plangebiet umfasst die Sulzbacher Straße und die östlich liegenden Gewerbeflächen des Berliner Rings bis oberhalb des Kreisverkehrs in der Gaildorfer Straße (Abb. 1)

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 18.02.2025 eine ökologische Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

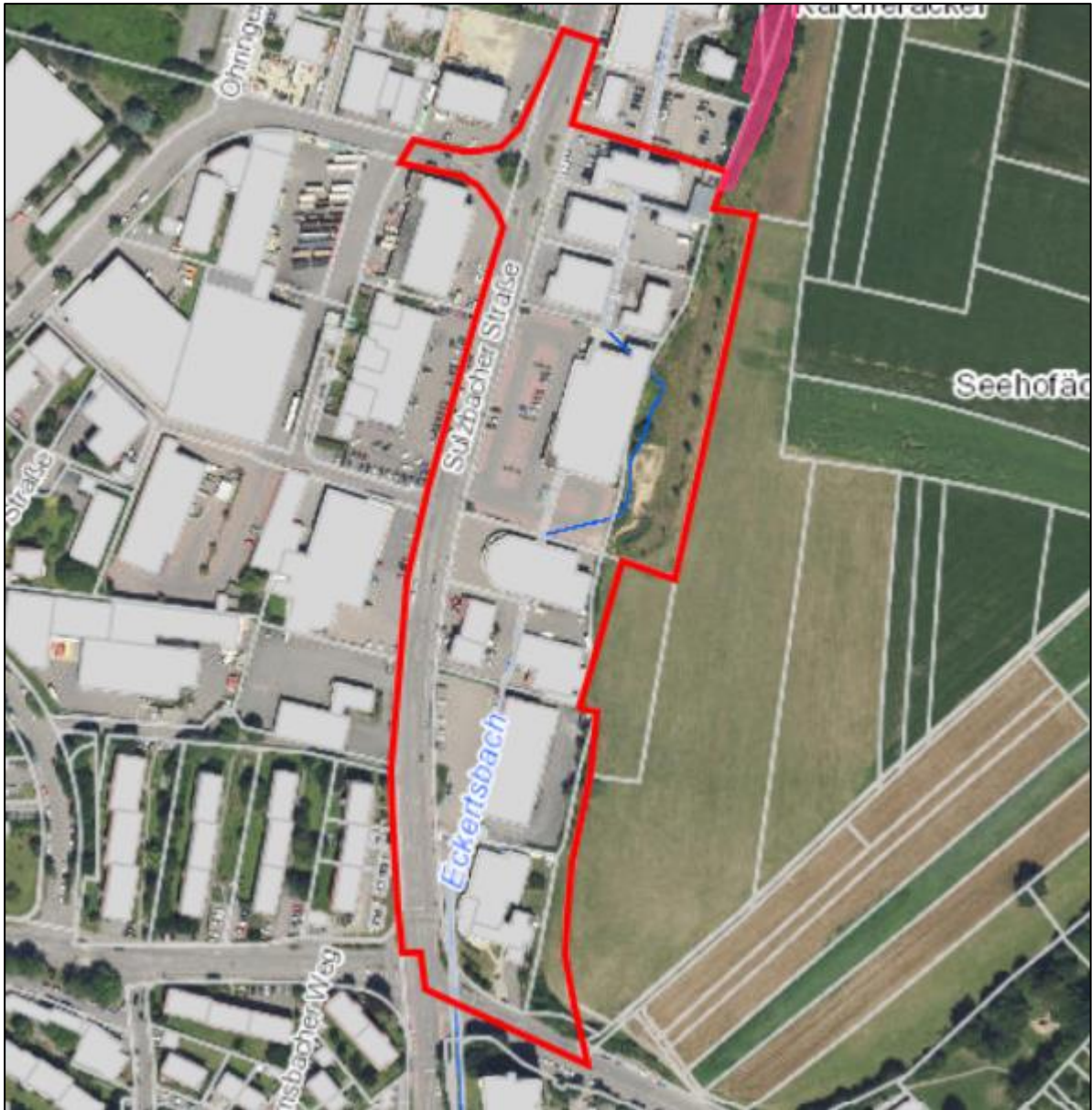


Abb. 1: Plangebiet (rote Markierung) ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das ca. 3,7 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Ortsausgang von Backnang (Abb. 2). Östlich des Plangebiets befinden sich vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, westlich grenzt Gewerbegebiet und Wohnbebauung an. Am nordöstlichen Rand des Plangebiets befindet sich das geschützte Biotop „Feldgehölz beim Gewerbegebiet Backnang, Gewinn Kärcheracker“ (Biotop-Nr. 170221198512). Dieses wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Südlich schließt der Berliner Ring und Wohnbebauung an. Kernflächen, Kern- oder Suchräume des landesweiten Biotopverbunds sind nicht betroffen.

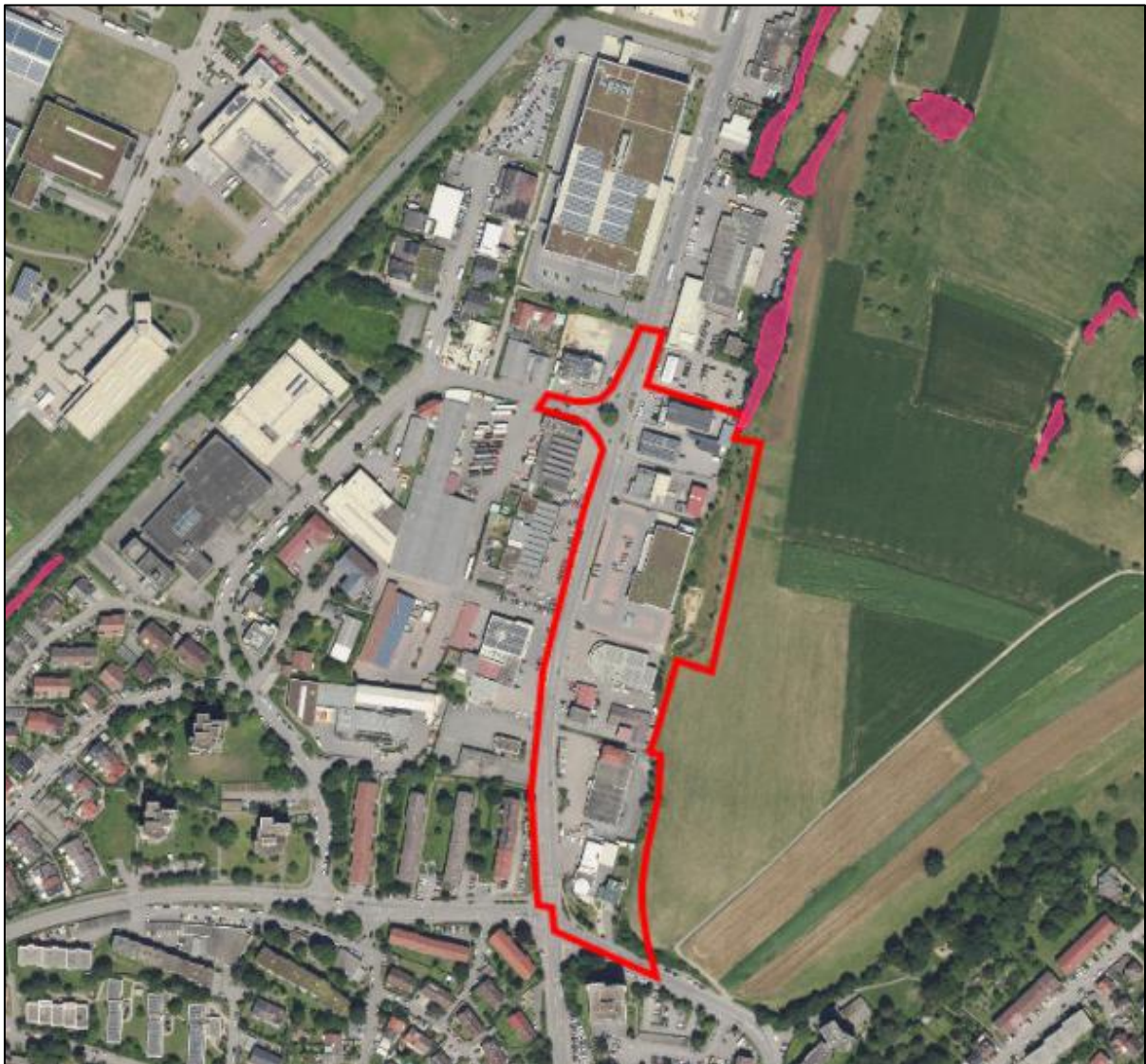


Abb. 2: Plangebiet (rote Markierung) im nahen Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

2.2 Habitatstrukturen

Das Plangebiet liegt in einem Gewerbegebiet und ist bereits zum größten Teil vollständig bebaut. Der Eckertsbach läuft von Norden nach Süden vollständig verdolt. Allein auf dem Flst.-Nr. 646, das als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt wird, wurde der Bach im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme naturnah umgestaltet (Abb. 3). In diesem Bereich finden sich außerdem Schilf, Wiesen, Einzelbäume und Gebüsche.

Weitere Grünflächen sind im Plangebiet bis auf einzelnes Straßenbegleitgrün und kleinen Grünflächen nicht vorhanden (Abb. 4 und 5). Das gleiche gilt für Bäume. Südlich der Gebäude des Berliner Rings 70 und 70/1 befindet sich ein Vorgarten mit einzelnen Bäumen, Ziersträuchern und Wasserflächen. (Abb. 6)

Die restlichen Flächen stellen Verkehrsflächen, Gebäude und versiegelte bzw. gepflasterte Zufahrten und Parkplätze dar (Abb. 7 und 8). Die Gebäude sind größtenteils in einem guten Zustand, haben in manchen Bereichen an der Attika oder der Dachverkleidung leichte Schadstellen. Darauf wird in Kapitel 3 genauer eingegangen.



Abb. 3: Flst.-Nr. 646 mit umgelegten Eckertsbach, Schilf, Gehölzen und Baumpflanzungen



Abb. 4: Straßenbegleitgrün am Kreisels zur Gaildorfer Straße



Abb. 5: Kleine Heckenstrukturen im Bereich der Sulzbacher Straße 166 und 164



Abb. 6 Vorgarten Berliner Ring 70 und 70/1



Abb. 7: Gepflasterte Hofflächen im Bereich der Sulzbacher Straße 178



Abb. 8: Versiegelte Hofflächen im Bereich der Sulzbacher Straße 168

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (BNatSchG) aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV) sowie Rote Liste Arten voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.¹ Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

3.2 Habitategnung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Plangebiet bietet eingeschränkt Habitatstrukturen für Gebäude- und Nischenbrüter. Diese befinden sich an folgenden Gebäuden:

- Garage im Hinterhof von der Sulzbacher Straße 178 entlang der Holzverkleidung (Abb. 9 und 10)
- Attikabereich auf der südlichen Seite des Gebäudes der Sulzbacher Straße 180 (Abb. 11)
- Sulzbacher Straße 168/1, Gebäude mit Wellblechdach (Abb. 12 und 13). Freibrüter haben die Möglichkeit am südlichen Gebäude auf den Holzbalken zu brüten (Abb. 14). Hier wurde Kot, aber kein Hinweis auf ein altes Nest gefunden.

Für Freibrüter gibt es Habitatpotenzial im Bereich der naturnahen Umgestaltung des Eckertsbach und südlich am Berliner Ring. Die Bäume im Bereich des Eckertsbach sind für Höhlenbrüter noch zu jung und kaum geeignet. Diese können aber auch je nach Art in Nischen von Gebäuden brüten. Aufgrund der Lage im Gewerbegebiet und der stark befahrenden Sulzbacher Straße ist im Plangebiet nur mit störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen, die an Siedlungsflächen und anthropogene Einflüsse gewöhnt sind und bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen durch die Bebauungsplanänderung ausgeschlossen werden kann. Mit einem Vorkommen streng geschützter Arten ist nicht zu rechnen. Während der Übersichtsbegehung wurden nur vereinzelt Kohlmeisen (*Parus major*) im Bereich des offenen Eckertsbach und Haussperlinge (*Passer domesticus*, Vorwarnliste Rote Liste Baden-Württemberg) in den kleinen Grünflächen bei der Sulzbacher Straße 164 und 166 nachgewiesen (Abb. 15). Die letzteren Flächen sind allerdings nicht als Fortpflanzungshabitat geeignet. Bis auf den Bereich mit dem offen gelegten Eckertsbach, haben die Flächen keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für lokale Vogelpopulationen.



Abb. 9: Garage mit Holzverkleidung im Hinterhof der Sulzbacher Straße 178



Abb. 10: Spalten in Holzverkleidung an Garage



Abb. 11: Leichte Schäden an der Attikaverkleidung am Gebäude der Sulzbacher Straße 180



Abb. 12 Gebäude mit Wellblechdach Sulzbacher Straße 168/1



Abb. 13: Wellblechdach



Abb. 14: Gebäude mit Holzbalken Sulzbacher Straße 168/1



Abb. 15: Haussperlinge in Niedrighecke Sulzbacher Straße 164 und 165

Da durch das Vorhaben keine baulichen Veränderungen in dem Gebiet erfolgen sollen, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Werden in Zukunft Sanierungen oder Abrisse der Gebäude mit Habitatpotenzial vorgenommen, sollten diese im Vorfeld auf Vogelbruten überprüft werden bzw. sollten die Maßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vögeln begonnen werden. Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Planung besonders zu beachten sind. Das Plangebiet weist insgesamt nur wenig Potenzial für Fledermäuse auf. Diese decken sich weitestgehend mit den Flächen, die für Nischen- und Gebäudebrüter geeignet sind (siehe oben). Diese Bereiche eignen sich in erster Linie als Tagesquartiere für einzelne Tiere. Bei ausreichender Tiefe sind Wochenstuben nicht vollständig auszuschließen, aber eher unwahrscheinlich. Zu den bereits erwähnten Flächen kommt noch das Gebäude der Sulzbacher Straße 176 hinzu. Hier gibt es insbesondere an der Süd- und Ostseite Spalten in der Attikaverkleidung und Rollladenkästen, die von Fledermäusen genutzt werden können (Abb. 16 und 17). Außerdem sind am Gebäude der Sulzbacher Straße 170 insbesondere auf der Ost- und Westseite Spalten in der Dachverkleidung vorhanden, die von Fledermäusen zur Übertagung genutzt werden können (Abb. 18).

Durch die Bebauungsplanänderung sind aktuell keine baulichen Veränderungen an den Gebäuden geplant. Als Jagdhabitat hat das Plangebiet, bis auf den Bereich mit dem offen gelegten Eckertsbach, selbst keine Bedeutung.



Abb. 16: Spalten in südlichen Attikaverkleidung in Sulzbacher Straße 176



Abb. 17: Rollladenkästen auf Ostseite der Sulzbacher Straße 176



Abb. 18: Spalten an Dachverkleidung von der Sulzbacher Straße 170

Da durch das Vorhaben keine baulichen Veränderungen in dem Gebiet erfolgen sollen, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Sollte die Gebäude mit Habitatpotenzial im

Zuge weiterer Planungen umgebaut oder abgerissen werden, empfiehlt sich eine Fledermauskartierung mittels Detektorbegehungen oder eine Spaltenkontrolle im Vorfeld.

Weitere Artengruppen

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Im Untersuchungsgebiet sind keine Raupenfutter- oder Nektarpflanzen von streng geschützten Arten vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Reptilien	Lebensraumeignung ausschließlich im Bereich des offenen gelegten Eckertsbach. Hier findet keine Änderung statt.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

3.3 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.² Zur Vermeidung von Vogelschlag wird bei Neubauten für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgebrachte Streifen- oder Punktmuster dar.³
- Sind Neugestaltungen der Außenanlagen geplant wird zur Förderung von Insekten eine naturnahe Gestaltung mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z.B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Bei der Bepflanzung mit Gehölzen sollte auf heimische Baum- und Straucharten zurückgegriffen werden wie Weißdorn (*Crataegus* sp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildrosen (*Rosa* sp.), Schneeball (*Viburnum* sp.), Hasel (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*) etc. Für Staudenpflanzungen können z.B. Gewöhnliches Leimkraut (*Silene vulgaris*), Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Wegwarte (*Cichorium intybus*) oder Seifenkraut (*Saponaria officinalis*) verwendet werden.
- Ebenfalls förderlich für die Biodiversität ist eine extensive Dach- (Sedum-Bepflanzung oder Biodiversitätsdach) und/oder eine Fassadenbegrünung
- Zur Förderung von gebäudebrütenden Vogelarten können Nisthilfen für Vögel an den Gebäudefassaden angebracht werden. Geeignet sind z.B. Nistkästen für Haussperlinge, Mehlschwalben, Mauersegler oder Nischenbrüter. Generell ist bei der Anbringung von Nisthilfen folgendes zu beachten:
 - Höhe ≥ 4 m
 - freier An- und Abflug
 - Ausrichtung nach Süden oder Osten
 - Abstände von mind. 10 m zwischen Nistkästen territorialer Arten
 - keine ganztägige, volle Sonneneinstrahlung; gute Eignung insbesondere im Traufbereich
 - gute Erreichbarkeit für notwendige Reinigungsarbeiten
- Zur Förderung von Fledermäusen können Fledermausquartiere an den Gebäuden wie Fledermauskästen oder -bretter angebracht werden. Die Anbringung erfolgt vorrangig im Traufbereich oder in Gebäudeecken, wobei Fenster, Türen und Balkone ausgespart werden, sodass eine Störung durch herunterfallenden Kot ausgeschlossen ist. Eine ost-

² Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

³ - Steiof, K., Altenkamp, R. & Bagnanz, K. (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 69-95.

- Rössler, M. (2020): Vermeidung von Vogelanzug an Glasflächen, Prüfbericht SEEN Glas-Elemente, spiegelnde und semi-reflektierende 9mm Punkte. – Test im Flugtunnel II der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf; 8 S.

oder südexponierte Anbringung ist zu bevorzugen, eine ganztägige Sonneneinstrahlung muss allerdings vermieden werden.

4 Zusammenfassung und Fazit

Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Sulzbacher Straße“ - Planbereich 04.16/4, der den rechtskräftigen Bebauungsplan „Sulzbacher Straße“, rechtskräftig seit dem 18.12.2963 aufhebt, ist der Antrag auf Umnutzung der Gebäude auf den Flst.-Nr. 657 und 657/3 als Lebensmittelmarkt. Dies ist aufgrund der bestehenden Veränderungssperre derzeit nicht möglich. Im neuen Bebauungsplan sollen die Festsetzungen an den tatsächlichen Bestand angepasst sowie die bestehende Veränderungssperre aufgehoben werden. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB vorbereitet und keine zusätzlichen Bauflächen ausgewiesen. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 18.02.2025 eine ökologische Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Das Plangebiet bietet eingeschränkt Habitatstrukturen für Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter an den Gebäuden sowie für Freibrüter in den Gehölzen entlang des Bereichs mit dem offen gelegten Eckertsbach. Im Plangebiet ist nur mit störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen. Ein Vorkommen streng geschützter Arten kann ausgeschlossen werden. Während der Übersichtsbegehung wurden keine Hinweise auf vorhandene oder vergangene Vogelbruten an den Gebäuden oder Gehölzen festgestellt. **Bei Umsetzung des Vorhabens können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausgeschlossen werden. Werden in Zukunft Sanierungen oder Abrisse der Gebäude mit Habitatpotenzial vorgenommen, sollten diese im Vorfeld auf Vogelbruten überprüft werden bzw. sollten die Maßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vögeln begonnen werden. Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.**

Das Plangebiet weist geringes Potenzial für Fledermäuse auf. Schadstellen, Rollladenkästen und Spalten an der Attika können potenziell als Quartiere für Fledermäuse dienen. Als Jagdhabitat ist nur der Bereich des offen gelegten Eckertsbach geeignet. Dieser wird nicht überplant. **Da durch das Vorhaben keine baulichen Veränderungen in dem Gebiet erfolgen sollen, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Sollte die Gebäude mit Habitatpotenzial im Zuge weiterer Planungen umgebaut oder abgerissen werden, empfiehlt sich eine Fledermauskartierung mittels Detektorbegehungen oder eine Spaltenkontrolle im Vorfeld.**